

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **04.02.2015**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	11/2015
Rat Nr.	1/2015

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Breuer, Paul	Fraktion ABB	bis TOP 13 tw.
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freyneck, Jörn	FDP-Fraktion	bis TOP 20
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Heller, Petra	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	bis TOP 20
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	bis TOP 20
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis90/Grüne	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Lehmann, Michael	DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	bis TOP 20

Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Weiler, Jürgen	Fraktion ABB	
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion	bis TOP 20
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Schumann, Rainer

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Stüsser, Peter CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Aktuelle Stunde	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2014 vom 30.01.2014, Nr. 63/2014 vom 06.11.2014 und Nr. 75/2014 vom 04.12.2014	
5	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim	052/2015-3
6	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	006/2015-7
7	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	005/2015-7
8	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	571/2014-2
9	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	730/2014-2
10	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001	752/2014-7
11	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss	002/2015-7
12	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4
13	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016	530/2014-1

14	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016	514/2014-2
15	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen	522/2014-2
16	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	593/2014-2
17	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien	765/2014-1
18	Wasserversorgung im Stadtgebiet	042/2015-BM
19	Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher	045/2015-1
20	Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim	046/2015-1
21	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	328/2014-3
22	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf, Widdig)	738/2014-3
23	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	703/2014-2
24	Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	741/2014-1
25	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	020/2015-1
26	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim (Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem)	059/2015-9
27	Antrag der SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion vom 09.01.2015 (Eingang 12.01.2015) betr. ausführlicherer Ausweisung von Kosten bei künftigen Projekten und angestoßenen Initiativen	072/2015-2
28	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
29	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte

- 2 Aktuelle Stunde „Antrag der FDP-Fraktion betr. Landtagswahl 2017 – Bornheim nicht in zwei Wahlkreise spalten“

- 35 „Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten an der Kindertagesstätte Walberberg“, Vorlage-Nr. 735/2014

zu erweitern,

den neuen Tagesordnungspunkt 2 nach Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln, und den neuen Tagesordnungspunkt 35 nach Tagesordnungspunkt 34 zu behandeln,

die Tagesordnungspunkte 13, 14, 15 zusammen zu behandeln, aber getrennt abzustimmen,

2. auf Antrag der CDU-Fraktion,

den Tagesordnungspunkt 18 zu vertagen und in den Betriebsausschuss zu verweisen,

die Tagesordnungspunkte 19 und 20 vorzuziehen und nach Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln,

3. auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion den Tagesordnungspunkt 23 in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 2 - 36 zu neuen TOP 3 - 38.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 11, 19, 20, 12-17, 21, 22, 24-29.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Aktuelle Stunde	
----------	------------------------	--

Beschluss:

Der Rat befürwortet eine Resolution zu diesem Thema an den Landtag und verweist die Angelegenheit daher zur weiteren Bearbeitung und Vorbereitung einer Resolution an den Bürgermeister.

- Einstimmig -

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2014 vom 30.01.2014, Nr. 63/2014 vom 06.11.2014 und Nr. 75/2014 vom 04.12.2014	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2014 vom 30.01.2014, Nr. 63/2014 vom 06.11.2014 und Nr. 75/2014 vom 04.12.2014 keine Einwände.

5	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim	052/2015-3
----------	--	-------------------

Der Bürgermeister sagt zu, dass er den Gewerbevereinen und der Interessengemeinschaft im Dezember die Daten des jeweils kommenden Jahres mitteilt.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Bornheim wird in folgenden Ortschaften die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen jeweils in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr für die Dauer von maximal fünf Stunden zugelassen:

1.	Ortschaft Bornheim	
	1.1	aus Anlass der Bornheimer Kleinkirmes: Patronatsfest des St. Servatius am 13.05. bzw. am darauffolgenden Sonntag
	1.2	aus Anlass der Bornheimer Großkirmes am 1. Sonntag im September
	1.3	aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Adventssonntag
2.	Ortschaft Roisdorf einschließlich Gewerbegebiet Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, Roisdorfer Straße (L 118), BAB 555 und der Gemeindegrenze Alter	
	2.1	aus Anlass des Frühlingsfestes am 3. Sonntag im März
	2.2	aus Anlass des Brunnenfestes/Gewerbefestes am 2. Sonntag im Juni
	2.3	aus Anlass der Roisdorfer Großkirmes am 4. Sonntag im September
	2.4	aus Anlass des Martinsmarktes am 2. Sonntag im November
3.	Ortschaft Hersel außer dem unter Ziffer 2 der Ortschaft Roisdorf zugeordnetem Bereich des Gewerbe-parks Bornheim-Süd	
	3.1	aus Anlass des Herseler Frühlingsfestes am 4. Sonntag im Mai
	3.2	aus Anlass des „Herseler Herbstes“ am 3. Sonntag im September
	3.3	aus Anlass des Herseler Oktoberfestes am 3. Sonntag im Oktober

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird alternativ der Sonntag vorher als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder die maximale Öffnungs-dauer überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € ge-ahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 25.04.2000 in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

6	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Erweiterung des Plangebietes; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	006/2015-7
----------	---	-------------------

Der Antrag der Fraktion ABB den Bürgermeister zu beauftragen, in einer der Varianten ein sechstes Mehrfamilienhaus einzuplanen, wird mit einem Stimmenverhältnis von 02 Stimmen für den Antrag (ABB)
43 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, Grüne, FDP, LINKE, BM) abgelehnt.
(ohne Mitwirkung des RM Else Feldenkirchen, RM Hans Gerd Feldenkirchen und RM Voigt gem. § 31 GO)

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße, die an die zukünftigen Erschließungsstraßen des Plangebietes angrenzenden Flurstücke sowie die gesamte Fläche des Mühlenbachs zu vergrößern,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden drei städtebaulichen Entwürfen Variante A bis Variante C und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung in Merten durchzuführen,
4. auf Antrag der SPD-Fraktion, UWG/Forum-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion DIE LINKE den Bürgermeister zu beauftragen, für den nördlichen Teil der Offenbachstraße eine Vorlage zur Straßenausbauplanung zu erstellen und zu prüfen, ob das Plangebiet um diesen nördlichen Bereich erweitert werden kann.

- Einstimmig -
(ohne Mitwirkung des RM Else Feldenkirchen, RM Hans Gerd Feldenkirchen und RM Voigt gem. § 31 GO)

7	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der erneuten Offenlage; Satzungsbeschluss	005/2015-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel.

- Einstimmig -

8	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	571/2014-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 6. Änderung der Hebesatzsatzung:

6. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Stadt Bornheim am 04.02.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 500 v. H.
2. Gewerbesteuer 485 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------------|
| 22 | Stimmen für den Beschluss | (SPD, B90/Grüne, UWG tw., BM) |
| 5 | Stimmen gegen den Beschluss | (FDP, ABB) |
| 21 | Stimmenthaltungen | (CDU, UWG tw., LINKE) |

9	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	730/2014-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende 9. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,61 EUR/cbm.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

43 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
5 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, ABB)

10	Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001	752/2014-7
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und des § 8 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969

(GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.3 Nr. 2. Ziffern 2.4 und 2.5 sowie Nr. 3. Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten folgende Fassung:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
2.4 Gehweg 2.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m –	je 2,50 m –	70 v.H. 70 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
3.4 Gehweg 3.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m –	je 2,50 m –	60 v.H. 60 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

46 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE, BM)
2 Stimmen gegen den Beschluss (ABB)

11	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss	002/2015-7
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (Teilflächen der Flurstücke 1, 2 und 80, Flur 16, Gemarkung Sechtem) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sechtem im Bereich der Eupener Straße gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten,
- beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf der Satzung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

- Einstimmig -

12	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und hierfür Mittel in Höhe von insgesamt 100.000 € in 2015 und 170.000 € in 2016 im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

- Einstimmig -

13	Beratung des Stellenplanes 2015 und 2016	530/2014-1
-----------	---	-------------------

Auf Antrag des RM Breuer wird die Sitzung von 20.50 Uhr bis 21.00 Uhr unterbrochen.

RM Breuer stellt für die Fraktion ABB den Geschäftsordnungsantrag, die Sitzung jetzt zu beenden, damit die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion die Möglichkeit habe, an den Haushaltsberatungen in der nächsten Sitzung des Rates wieder teilzunehmen.

RM Hanft spricht gegen den Antrag.

RM Weiler modifiziert den Antrag dahingehend, dass die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, heute beraten werden und die Haushaltsverabschiedung in die nächste Ratsitzung verlagert wird.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Weiler wird mit einem Stimmenverhältnis von 02 Stimmen für den Antrag (ABB)

25 Stimmen gegen den Antrag (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM) abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beschließt

- den Stellenplan 2015 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	54,45	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW

10	10,64	
9	29,99	0,34 KU 08
8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05
5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	328,47	

2. den Stellenplan 2016 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	4,00	
A15	2,00	
A14	2,37	
A13 h.D.	2,00	
A13 g.D.	2,00	
A12	6,76	.
A11	9,25	
A10	11,23	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,50	
A9 m.D.	5,11	
A8	4,23	
A7	1,00	
Gesamt	54,45	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	1,00	
14	4,46	
13	1,00	
12	11,51	
11	20,07	1,00 KW
10	10,64	

9	29,99	0,34 KU 08
8	32,35	
6	31,21	1,00 KU 05
5	15,23	
4	0,73	
3	4,00	
2	0,78	
1	3,05	
S 17	1,00	
S15	2,82	
S14	6,00	
S13 Ü	5,54	
S13	1,00	
S12 Ü	1,73	
S12	2,00	
S11 Ü	6,50	
S11	5,50	
S10	4,00	
S7	2,28	
S6	88,25	
S3	35,83	
Gesamt	328,47	

3. Der Rat beschließt die Einrichtung der Stelle eines interkommunalen Klimaschutzmanagers/einer Klimaschutzmanagerin nach Entgeltgruppe 10 TVöD zum 01.01.2015 befristet bis längstens 31.12.2017. Die Stelle wird mit einem Befristungs-Vermerk versehen (Wegfall bei Auslaufen der Fördermittel).
4. Der Rat beschließt den Stellenplan der Jahre 2015 und 2016 im Bereich der Ausweisung der Stellen nach Entgeltgruppe E 10 wie folgt:

Entgeltgruppe	2015	2016	Vermerke
10	11,64	11,64	Befristet bis 31.12.2017

- Einstimmig -

14	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016	514/2014-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 / 2016 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.09.2014 bis 18.10.2014 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 / 2016 eingegangen sind.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (ABB)

15	Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen	522/2014-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 wie folgt zu ändern:

Anträge siehe Anlage Seiten 22-27

2. beschließt, die Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2024 unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis

- | | | |
|----|----------------------------|----------------------------------|
| 25 | Stimmen für den Beschluss | (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM) |
| 01 | Stimme gegen den Beschluss | (ABB) |

RM Stadler erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass mit seiner Zustimmung zur Haushaltssatzung 2015/2016 nicht seine Zustimmung zur Erhöhung der vom Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich beschlossenen Empfehlung einer Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielautomaten um 40 Prozent verbunden ist.

16	Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim gemäß § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	593/2014-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt die wesentlichen Prüfungsinhalte des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim sowie das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

- Einstimmig -

17	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.01.09 Personalmanagement und für die Produktgruppe 1.01.01 Politische Gremien	765/2014-1
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt gemäß § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 zu:

1. innerhalb der Produktgruppe 1.01.09 - Personalmanagement - in Höhe von 74.500 €
2. innerhalb der Produktgruppe 1.01.01 - Politische Gremien - in Höhe von 50.000 €.

Abstimmungsergebnis

- | | | |
|----|----------------------------|----------------------------------|
| 25 | Stimmen für den Beschluss | (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, BM) |
| 01 | Stimme gegen den Beschluss | (ABB) |

18	Wasserversorgung im Stadtgebiet	042/2015-BM
-----------	--	--------------------

- verwiesen -

19	Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses als Ortsvorsteher	045/2015-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat entlässt Herrn Elmar Dalitz aufgrund seines Antrages aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher mit Wirkung zum 31.01.2015.

- Einstimmig -

20	Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim	046/2015-1
-----------	--	-------------------

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion schlagen für die Neuwahl der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim Frau Rosemarie Gütelhöfer vor.

RM Hanft stellt für die SPD-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmenzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Strauff
SPD-Fraktion	Herr Züge
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Herr Hochgartz
UWG/Forum-Fraktion	Herr Müller
FDP-Fraktion	Herr Freynick
Fraktion DIE LINKE	Herr Schulz

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Das Wahlergebnis lautet

21 Stimmen für den Wahlvorschlag

22 Stimmen gegen den Wahlvorschlag

05 Stimmenthaltungen.

Der Wahlvorschlag erhält damit nicht die nach § 50 Abs. 2 GO NWR erforderliche Mehrheit.

Bürgermeister Wolfgang Henseler erklärt, dass somit kein/e Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin für die Ortschaft Bornheim gewählt wurde und dass dieser Tagesordnungspunkt erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates gesetzt wird.

RM Heller erklärt zu ihrem Abstimmungsverhalten, dass sie sich für Frau Gütelhöfer ausgesprochen habe und sich gewünscht hätte, dass das Thema Königstraße damit auf einen guten Weg gebracht worden wäre, die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion die Sitzung jetzt aber verlassen und sich nicht weiter hier für den heutigen Tag im Rat beteiligen würden.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Rat nach Verlassen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion mit 27 Ratsmitgliedern weiter beschlussfähig ist.

21	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim	328/2014-3
-----------	---	-------------------

Der Bürgermeister sagt zu, als Auflage in die Genehmigungen aufzunehmen, dass Werbeplakate 4 Wochen nach Veranstaltungsende abgehängt werden müssen.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim.

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom

08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich Alle so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
10. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
11. jedes Verhalten, welches geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkohol- oder Rauschmitteleinwirkung erfolgt (z.B. Grölen, Anpöbeln von Personen, obszöne Gesten),
12. Verrichtung der Notdurft.

§ 4 - Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bornheim genehmigte Nutzungen oder konzessionierter Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Besondere Regelungen zur Wahlplakatierung bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5 - Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verpackt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 - Kinderspielplätze

- (1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre.
- (2) Andere Aktivitäten, wie Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern, Kraft- und Fahrrädern sowie Ballspiele, sind auf den Spielplätzen verboten - es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Die Benutzung von Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Spielgeräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Konsum berauschender Mittel, alkoholischer Getränke und Tabakwaren ist verboten.
- (6) Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung andere Regeln festgelegt sind.

§ 8 - Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
 6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

24 Stimmen für den Beschluss	(SPD tw., B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss	(ABB)
01 Stimmenthaltung	(SPD tw.)

22	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim I (Hersel, Uedorf, Widdig)	738/2014-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat wählt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsamsbezirk Bornheim I für die Amtszeit 2015 bis 2020 Herrn Gisbert Reichelt, Bornheim-Hersel.

- Einstimmig -

23	Antrag der UWG/Forum Fraktion vom 02.11.2014 betr. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung	703/2014-2
-----------	---	-------------------

- verwiesen -

24	Antrag der Fraktion Die Linke vom 25.11.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	741/2014-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. In den **Fachausschuss Volkshochschule** zum beratenden Mitglied, gem. § 58 Abs. 1 GO NRW, Frau **Obdulia Schulz**, einrückend in die alphabetische Reihenfolge
2. In den **Ausschuss für Stadtentwicklung** zum stv. sachkundigen Bürger, Herrn **Dr. Dirk Reder, Roisdorf**, (Fraktion B90/Die Grünen), einrückend in die alphabetische Reihenfolge.

- Einstimmig –
bei 1 Stimmenthaltung (ABB)

25	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	020/2015-1
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. In den Jugendhilfeausschuss zum Mitglied als sachkundige Bürgerin Frau **Emilia Danz**, Sechtem, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Michael Walter, Rösberg.
2. In den Jugendhilfeausschuss zum stellvertretenden Mitglied Herrn **Matthias Kambon**, Roisdorf, als persönlicher Stellvertreter der nunmehr zum Mitglied gewählten Frau Emilia Danz.

- Einstimmig -

26	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim (Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem)	059/2015-9
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Deutsche Bahn aufzufordern, umgehend einen Sanierungsplan für beide marode Brücken auf dem Stadtgebiet Bornheim (Bornheim, Eichendorffstraße und Sechtem, Widdiger Weg) vorzulegen und dabei die städtebaulichen Vorgaben der Stadt in die Planungen mit einzubeziehen.

- Einstimmig –
bei 1 Stimmenthaltung (BM)

27	Antrag der SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion vom 09.01.2015 (Eingang 12.01.2015) betr. ausführlicherer Ausweisung von Kosten bei künftigen Projekten und angestoßenen Initiativen	072/2015-2
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. bei Projekten und angestoßenen Initiativen die Kosten und insbesondere die Fol-

gekosten unter Berücksichtigung der Grundlage des § 14 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in künftigen Haushaltsplänen und in Vorlagen für die Ratsgremien ausführlich darzustellen,

2. auf Antrag der Fraktion B90/Die Grünen zu prüfen, ob bei Ausschreibungen mit Folgeleistungen (z.B. Wartungen) diese als Kriterium mit in die Bewertung des Angebotes einbezogen werden können. Über das Ergebnis soll im Haupt- und Finanzausschuss berichtet werden.

- Einstimmig -

28	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen (04.12.2014)

RM Heinz Müller

Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass an der Pipeline gearbeitet wird, die vom Mertener Wald nach Wesseling geht? Am Siebenbach wurde eine große Fläche ausgebaggert.

Antwort:

Die RMR überprüfen regelmäßig die Leitungen auf Dichtheit und wenn sie einen Hinweis erhalten, dass eine Undichtigkeit vorliegen könnte, sind sie verpflichtet, diesen Bereich aufzugraben, vom TÜV überprüfen zu lassen und ggf. ein Leitungsstück auszuwechseln. Diese Überprüfung hat auch an der Stelle stattgefunden, die Herr Müller ansprach. Es wurde ein Stück der Leitung ausgewechselt.

RM Kabon betr. parkende LKW's gegenüber dem Kindergarten der AWO, Siefenfeldchen/Königstr., kurz vor dem Kreisel

Kann die Stadt dort ordnungsbehördlich eingreifen?

Antwort:

Der Bereich Siefenfeldchen/Königstr. gehört zu den täglich zu überwachenden Bereichen. Soweit hier Verstöße gegen die StVO begangen werden, werden die Fahrzeughalter entsprechend verwarnet.

RM Breuer betr. Widdig, Römerstr., vor einer Pfütze wurde ein Poller aufgestellt und 4 Parkplätze wurden gestrichen

Wann beabsichtigt die Stadt die Pfütze zu verfüllen, die Parkplätze wieder freizugeben und den Poller zu entfernen?

Antwort:

Das Defizit in der Straßenoberflächenentwässerung liegt hier nicht punktuell im Bereich eines Straßenaufbruchs, sondern im Bereich der Entwässerungsrinne/Fahrbahn auf einer Länge von ca. 65 Metern. Zur Beseitigung des o.a. Defizits wurden bei den Haushaltsplanberatungen 2015/2016 entsprechende Mittel berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten entsprechend der Priorität und vorhandenen Arbeitskapazitäten in 2015 durchzuführen. Nach Durchführung kann die Pollerung wieder entfernt und das daraus resultierende Halteverbot aufgehoben werden.

- Kenntnis genommen -

29	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage 6 zur 4. Ergänzungsvorlage zur Vorlage-Nr. 522/2014-2

Vom Haupt- und Finanzausschuss am 15.01.2015 zur Ratssitzung zurückgestellte bzw. unmittelbar an den Rat gerichtete Fraktionsanträge

1. Mit Schreiben vom 19.01.2015 beantragt die SPD-Fraktion die Erweiterung des Geltungsbereichs der Vergnügungssteuer in Bornheim. Der Antrag betrifft die Veranschlagung in der Produktgruppe 1.16.01 (S. 425 ff. des Haushaltsentwurfs 2015/2016).

52	Antrag	1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	425	Rat	SPD	Antrag: Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuer in Bornheim. Berücksichtigung folgender Anträge: 1. Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt erhebt die Stadt Bornheim eine Pauschale nach Veranstaltungsfläche und pro Veranstaltungstag. 2. Je angefangene 10 m² und Veranstaltungstag: 5 € 3. Die Vergnügungssteuersatzung wird dementsprechend ergänzt. Antwort der Verwaltung: Der beantragte Steuergegenstand wird von der geltenden örtlichen Vergnügungssteuersatzung nicht erfasst. Der Antrag bedarf sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht der eingehenden Prüfung durch die Verwaltung. Beschluss: Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese, die Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung zu prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss das Prüfergebnis vorzulegen.
----	--------	-------------------------------------	-----	-----	-----	---

Stimmenverhältnis:

20 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, LINKE, BM)

06 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, ABB)

2. Zur Ratssitzung zurückgestellte Anträge

6	Antrag	1.01.15 Gebäudewirtschaft	103	ASS	SPD	Anfrage/Antrag: Sekundarschule: Prüfung, ob komplett neue Schule oder ein Umbau im Bestand die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Sperrvermerk für 50.000 € Planungskosten. Antwort der Verwaltung: Der Bürgermeister prüft zur Zeit die Fragestellung. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorgelegt. Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, die wirtschaftlichste Lösung zur Frage, Neubau oder Umbau der Sekundarschule, darzustellen.
Wird bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						

Siehe Vorlage-Nr. 762/2014-4 mit einstimmiger Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel (TOP 11 der Ratssitzung am 04.02.2015).

Ist erledigt durch die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 11.

24	Antrag	1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben	190	ASS	SPD	Anfrage/Antrag: Einstufung des Weges von Sechtem nach Merten als "gefahrenegierten Schulweg" und damit verbunden Erhöhung der Mittel für den Schüler-spezialverkehr um 4.536 € von 1.681.525 € auf 1.686.061 € (Die Position also von 1.696.552 € auf 1.701.088 €) Erläuterung: Der Antrag ergibt sich aus der vorläufigen Beantwortung der entsprechenden Anfrage. Wir zur Einhaltung des vereinbarten Terminplans aber schon heute gestellt. Der Betrag ergibt sich aus den aus eigenen Recherchen ermittelten 21 Bornheimer Kindern die den erhöhten Betrag von 360 € / Jahr (Mehrkosten = 216 €/ Monat) für die Fahrt zu Ihrer Schule bezahlen müssen, weil Ihr Schulweg bisher nicht als "gefährlich" eingestuft wurde. Sollte sich aus der Beantwortung der laufenden Anfrage ergeben, dass Kinder weiter Ortschaften ein ähnliches Problem haben, wird der Antrag in den laufenden Beratungen erweitert. Antwort der Verwaltung: Auf die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.08.2014 für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 18.11.2014 (Vorlage Nr. 552/2014-4) wird verwiesen. Beschluss Ausschuss Schule, Soziales und demographischen Wandel: Der ASS beauftragt den Bürgermeister, dem ASS zur Sitzung am 13.01.2015, einen Lösungsvorschlag betr. Schülerspezialverkehr vorzulegen. (siehe Vorlage Nr. 754/2014-4). Wird bis zur Ratssitzung zurückgestellt.
----	--------	--------------------------------------	-----	-----	-----	---

Die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat ergeben, dass Leistungen, die - wie in dem vorliegenden Fall - über den gesetzlichen Anspruch hinaus erbracht werden sollen, freiwilligen Charakter haben. Die Kommunalaufsicht hat in diesem Zusammenhang nochmals auf ihre Genehmigungsverfügung zum fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept hingewiesen. Danach ist die Genehmigung unter der Auflage erteilt worden, bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue - d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte - freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

In der Anlage 5 sind die freiwilligen Aufwendungen dargestellt. Sie betragen - ohne die freiwilligen Leistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und im Offenen Ganztags - rd. 250.000 € im Jahr. Die Erhöhung in der Kulturförderung (Zuschuss Musikschule) kann durch Verbesserungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Stadtbücherei kompensiert werden.

Weitere Kompensationsmöglichkeiten sieht die Verwaltung derzeit nicht.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Weg von Sechtem nach Merten als "gefährdgeneigten Schulweg" einzustufen und damit die Mittel für den Schülerspezialverkehr entsprechend zu erhöhen und den Bürgermeister zu beauftragen zu prüfen, ob auch die Wege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten als "gefährdgeneigte Schulwege" eingestuft werden können, wird mit einem Stimmenverhältnis von

24 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne tw., UWG, LINKE, ABB)

01 Stimme gegen den Beschluss (BM)

01 Stimmenthaltung (B90/Grüne tw.)

angenommen.

45	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	324	StEA/HA	B90/ DIE GRÜNE N	Antrag: Einstellung von Mitteln für ein Programm zur schrittweisen Sanierung der Bürgersteige in Bornheim. 1. Es wird ein Programm zur Bürgersteigsanierung eingerichtet. 2. Ziel des Programmes ist es, eine Sanierungsreihenfolge der Bürgersteige festzulegen und diese umzusetzen. Hinzu sollen alternative Lösungen erarbeitet werden, wenn eine Sanierung nicht möglich ist oder die Situation einen optimalen Ausbau unmöglich macht (beispielsweise Abschluss Häuserwand an Straße). 3. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Sicherheit der Fußgänger sowie die Barrierefreiheit gelegt werden. 4. Hierfür werden jährlich 150.000 € in den Haushalt eingestellt und 5. eine halbe Stelle in der Verwaltung für die Umsetzung eingerichtet. 6. Das Programm ist auf fünf Jahre angelegt. Nach fünf Jahren wird eine Bilanz gezogen um über die Fortführung des Programmes zu entscheiden. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Sitzung von 16.12 Uhr bis 16.25 Uhr unterbrochen.						
Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						

Der Antrag Nr. 45 richtet sich auf die Einstellung von Mitteln für ein fünfjähriges Programm zur schrittweisen Sanierung der Bürgersteige in Bornheim.

Hierfür sollen in den Jahren 2015 bis 2019 jährlich 150.000 € bereitgestellt werden. Hinzu kämen jährlich rd. 45.000 € Personalaufwand für eine zusätzliche halbe Stelle. Sofern die Umsetzung des Konzeptes nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden Wertverbesserung führt, handelt es sich um konsumtiven Aufwand, der mit einer Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie der Aufnahme von Kassenkrediten einhergeht.

Eine Wertverbesserung liegt im Sinne des Beitragsrechts nur dann vor, wenn sich der vorhandene Straßenkörper nach dem Ausbauzustand in seiner Funktion vom ursprünglichen Zustand unterscheidet. Dies bedeutet, dass die Anlage durch die Maßnahme besser geeignet ist, den Anforderungen der geplanten Verkehrskonzeption zu dienen und sich ihre Nutzbarkeit erhöht.

Dies ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn lediglich die Bürgersteigoberfläche erneuert wird.

12	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.,-bewirtschaftung	325	StEA/HA	SPD	Anfrage/Antrag: Deckenerneuerung auf Straßen, jährlich 1 km, Ansatz: 250.000 €, gleiche Summe in den Folgejahren Antwort der Verwaltung: Die beantragte Deckenerneuerung auf Ortsstraßen mit einem Ansatz von 250.000 €/a (konsumtiv) würde zusätzlich zu den veranschlagten Projektkosten der Rissanierung erfolgen und diese, jedoch kostengünstigere Straßenunterhaltungsmaßnahme, z.T. entbehrlich machen. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung ein Deckensanierungsprogramm für bereits erstmalig hergestellte Straßen aufzulegen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten dieser zusätzlichen Maßnahme mit dem im Haushaltsentwurf 2015/2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ausgelastet sind. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder eine Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2014 wird hingewiesen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						

Der reine Austausch der Deckschicht in gleicher Qualität stellt konsumtiven Aufwand dar, der mit einer Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie der Aufnahme von Kassenkrediten einhergeht. Es sollen jährlich 250.000 € bereitgestellt werden. Spätestens in 2021 sind zwingend Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines strukturellen Ausgleichs erforderlich.

Der Antrag der SPD-Fraktion, dass die Haushaltsstelle in „Sanierung von Verkehrsflächen und auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion, inkl. Bürgersteige“ umbenannt wird, wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der Fraktion B90/Die Grünen und der UWG/Forum-Fraktion den Sperrvermerk aufzuheben, wird mit einem Stimmenverhältnis von
 24 Stimmen für den Antrag (SPD tw., B90/Grüne, UWG, LINKE, BM)
 01 Stimme gegen den Antrag (ABB)
 01 Stimmenthaltung (SPD tw.)
 angenommen.

AM Hochgartz erklärt zu Protokoll, dass die Fraktion B90/Die Grünen diesen Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerkes auch gestellt hätten, wenn die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion während der Haushaltsberatung anwesend gewesen wären.
 Bürgermeister Wolfgang Henseler erklärt, dass die Verwaltung vor weiterer Beauftragung der Ausführungsplanung nochmal die Situation Anfang 2016 dem Ausschuss vorstellen wird.

23	Antrag	1.12.02 Straßenbau,-unterhaltg.-,bewirtschaftung	325	StEA/HA	FDP	Anfrage/Antrag: Erhöhung des Erhaltungsaufwands pro m² Straße auf 0,75 Euro. Antwort der Verwaltung: Aus einer Erhöhung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes auf 0,75 €/m² für die Ortsstraßen resultiert eine Mittelbereitstellung (konsumtiv) von rd. 1.600.000 €/a. Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, zur nachhaltigen Straßenunterhaltung den jährlichen Unterhaltungsaufwand für bereits erstmalig hergestellte Straßen zu erhöhen, weist jedoch darauf hin, dass die Personalkapazitäten mit den daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, den o. a. jährlichen Kostenansatz umzusetzen. Mit den im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 aufgeführten investiven und konsumtiven Projekten/Maßnahmen im Tiefbaubereich ist eine Auslastung gegeben. Eine Berücksichtigung im Straßenbauprogramm bedingt die Streichung eines mindestens gleichwertigen konsumtiven Projektes oder einer deutlichen Erhöhung der Personalkapazität. Auf die Ausführungen zur Vorlage 618/2014-9 (Straßenbauprogramm 2015) zur Sitzung StEA am 12.11.2014 wird hingewiesen. Beschluss Ausschuss für Stadtentwicklung: Der StEA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und verweist den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss. Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss: Der HA nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.
Die Anträge Nr. 45, Nr. 12 und Nr. 23 werden bis zur Ratssitzung zurückgestellt.						

Die Erhöhung der Unterhaltungsaufwendungen im Infrastrukturvermögen geht einher mit einer Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie der Aufnahme von Kassenkrediten. Die Erhöhung auf 0,75 € pro m² Straße würde zu weiteren Aufwendungen im Umfang von rd. 1 Mio. € jährlich führen.
 Spätestens in 2021 sind zwingend Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines strukturellen Ausgleichs erforderlich.